

# Pflichtangaben in Rechnungen

## Inhaltliche Vollständigkeit Ihrer Rechnungen

Rechnungen im Sinne des § 14 UStG und §§ 31-34 UStDV sind alle Dokumente, die über eine Lieferung oder sonstige Leistungen abrechnen. Die folgenden **Pflichtangaben** muss eine **Rechnung** enthalten:

- **Rechnungssteller**  
Der vollständige Name sowie die vollständige Anschrift der leistenden Person bzw. des leistenden Unternehmens müssen in Rechnungen angegeben werden.
- **Rechnungsempfänger**  
Ebenfalls der vollständige Name sowie Anschrift des Rechnungsempfängers müssen in der Rechnung zu finden sein.
- **Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**  
Ihre vom Finanzamt zugeteilte Steuernummer und/oder die Ihnen vom Bundesamt für Finanzen zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer müssen in dem Muster der Rechnung stehen.
- **Rechnungsdatum**  
Das Ausstellungsdatum der Rechnung ist zwingend notwendig.
- **Rechnungsnummer**  
Die Nummer der Rechnung kann aus einer oder mehreren Zahlenreihen bestehen und ist einmalig. Zum Beispiel: RG-2012-12345 oder RG 06/2012-12345
- **Rechnungspositionen: Menge und Artikelbezeichnung**  
Die jeweilige Menge, Art und Kosten der Lieferung oder Leistung in der Rechnung ist anzugeben.
- **Leistungs-/Lieferung-Datum**  
Das Datum oder der Zeitraum der Leistung oder Lieferung muss in Rechnungen angegeben werden.
- **Netto-Betrag**  
Der Netto-Betrag (also ohne Steuersätze) ist in der Rechnung zu finden.
- **Steuersatz**  
Der jeweils anzuwendende Steuersatz muss in Rechnungen angegeben werden.
- **Übungsleiter\*innen sind befreit von der Steuer und müssen angeben:** Diese Rechnung ist aufgrund der Regelung nach § 19 UStG Umsatzsteuerfrei.
- **Steuerbetrag**  
Der jeweils anzuwendende Steuersatz sowie der Steuerbetrag müssen angegeben werden.
- **Grund einer eventuellen Steuerbefreiung** (z.B. Kleinunternehmerregelung)  
Der eventuelle Grund einer Steuerbefreiung muss angegeben werden.

Wenn bereits ein Honorarvertrag vorliegt, muss keine Rechnung nachgereicht werden.  
Honorarverträge reichen bei der Vergütung von Ehrenamtlichen aus.